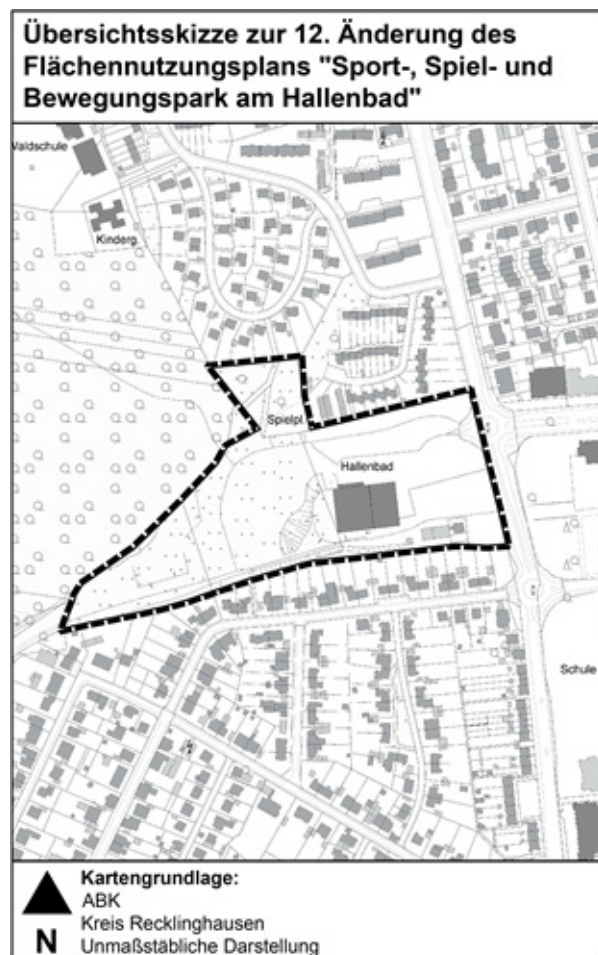


12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Castrop-Rauxel „Sport-, Spiel- und Bewegungspark am Hallenbad“ hier: Inkrafttreten der Flächennutzungsplan-änderung nach § 6 BauGB

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 16.02.2023 die Feststellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Castrop-Rauxel beschlossen und die zugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Dieser Feststellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Planbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im geografischen Stadtmittelpunkt der Stadt Castrop-Rauxel in räumlicher Nähe zum Rathaus. Im Änderungsbereich liegen das Hallenbad sowie eine öffentliche Parkanlage. Die genauen Grenzen des Änderungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des Änderungsbereichs entspricht.



Für die Weiterentwicklung des Sport-, Spiel- und Bewegungsparks am Hallenbad gilt es das bestehende Angebot zu erneuern und um weitere Elemente zu erweitern. Für den geplanten Park mit Mehrgenerationencharakter wurde ein Konzept erstellt, welches die Ertüchtigung und Weiterentwicklung eines Spiel-, Sport- und Erholungsbereichs beinhaltet. Der derzeitige Bolzplatz im südwestlichen Bereich wird im Zuge der Realisierung zurückgebaut und der Bereich naturnah gestaltet.

Zur Realisierung des Sport-, Spiel- und Bewegungsparks waren die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Aufstellung eines Bebauungsplans zu schaffen, um die betroffenen öffentlichen und privaten Belange sachgerecht abzuwägen. Die geplante Freianlage beinhaltet eine Vielzahl von Elementen für Sport- und Spielzwecke, die im Außenbereich nicht ohne Weiteres zugelassen werden können. Das Bebauungsplanverfahren Nr. 261 wurde parallel zum 12. Änderungsverfahren eingeleitet.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der östliche Teil des Areals als Fläche für den Gemeinbedarf für sportlichen Zwecken dienende Einrichtung dargestellt. Westlich des Hallenbads ist der Bereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Um zu gewährleisten, dass der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, wurde der Flächennutzungsplan im Zuge eines Parallelverfahrens geändert. Der Bereich des künftigen Sport-, Spiel- und Bewegungsparks wird als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Sport und Freizeit dargestellt werden.

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung wurde die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung vorgelegt und mit Verfügung vom 24.05.2023 wie folgt genehmigt:

Genehmigung
der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Castrop-Rauxel
„Sport-, Spiel- und Bewegungspark am
Hallenbad“

Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel am 16.02.2023 beschlossene 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Castrop-Rauxel „Sport-, Spiel- und Bewegungspark am Hallenbad“.

Münster, den 24.05.2023
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.600-001/2023.0002

(Siegel) Im Auftrag
gez. Michaela Gellenbeck

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Castrop-Rauxel sowie die Begründung mit Umweltbericht können ab sofort beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, Eingang B, 3. Etage während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:

- 1) Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 2) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490), kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Castrop-Rauxel gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Castrop-Rauxel, den 2. Juni 2023

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 261
„Sport-, Spiel- und Bewegungspark
am Hallenbad“
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
nach § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Bürgermeister ordnet die öffentliche Bekanntmachung der folgenden Satzung an.

In seiner Sitzung am 27.04.2023 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel den folgenden Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 261 „Sport-, Spiel- und Bewegungspark am Hallenbad“ gefasst und die zugehörige Begründung gebilligt:
„Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat die vorgebrachten Stellungnahmen im Einzelnen geprüft und abgewogen.

Der Rat beschließt,

- a) die abgegebenen Stellungnahmen insoweit zu berücksichtigen, wie es im beiliegenden Abwägungsvorschlag (Anlagen 3 und 4) angegeben ist.
- b) die redaktionellen Änderungen zu berücksichtigen, indem der Bebauungsplan sowie die Begründung mit Umweltbericht wie im Sachverhalt beschrieben geändert werden.

Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an und erhebt diese zum Beschluss.

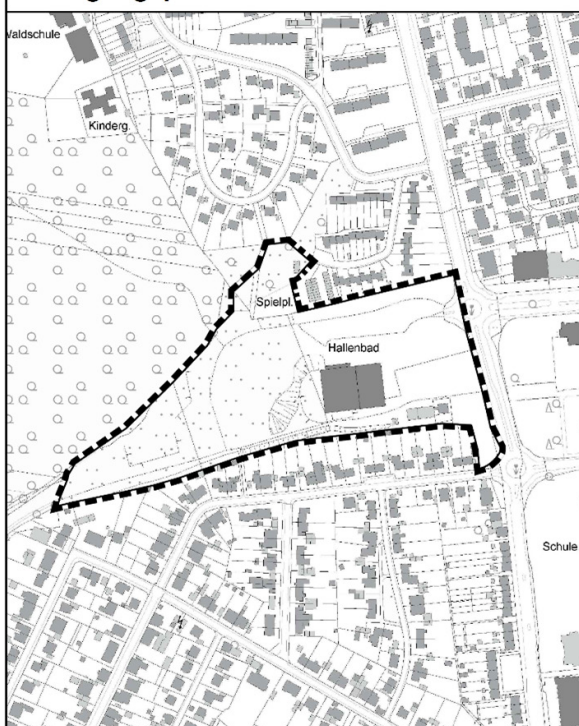
Der Rat beschließt ferner

- c) den Bebauungsplan Nr. 261 in seiner geänderten Fassung als Satzung und billigt die zugehörige Begründung mit Umweltbericht in ihrer geänderten Fassung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 261 „Sport-, Spiel- und Bewegungspark am Hallenbad“ befindet sich im geografischen Stadtmittelpunkt der Stadt Castrop-Rauxel in räumlicher Nähe zum Rathaus. Im Geltungsbereich liegen das Hallenbad sowie eine öffentliche Parkanlage. Der Großteil des Areals ist im nordöstlichen Bereich des Stadtteils Castrop gelegen. Eine Fläche, auf dem bereits ein Kinderspielplatz angelegt ist, befindet sich im Stadtteil Rauxel.

Der Planbereich liegt in der Gemarkung Castrop (5287) und umfasst in der Flur 11 die Flurstücke 393, 394, 408, 443, 444, 445, 532, 533 und 536 vollständig sowie 390 und 395 teilweise und in der Gemarkung Rauxel (5290) in der Flur 6 die Flurstücke 379 und 380 vollständig sowie 418 teilweise. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Übersichtsskizze zum Bebauungsplan Nr. 261 "Sport-, Spiel- und Bewegungspark am Hallenbad"



Kartengrundlage:
ABK
Kreis Recklinghausen
N
Unmaßstäbliche Darstellung

Für die Weiterentwicklung der bestehenden Spielflächen im Park als Sport-, Spiel- und Bewegungspark ist geplant, das bestehende Angebot zu erneuern und um weitere Elemente zu erweitern. Für den geplanten Park mit Mehrgenerationencharakter wurde ein Konzept erstellt, welches die Ertüchtigung und Weiterentwicklung eines Spiel-, Sport- und Erholungsbereichs beinhaltet. In dem Sportbereich wird weiterhin Raum für einen Bolzplatz und ein Volleyballfeld vorhanden sein. Zusätzlich sind in dem Bereich Anlagen für neuere und informelle Bewegungs- und Sportarten geplant. Zur Realisierung des Sport-, Spiel- und Bewegungsparks waren die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Aufstellung eines Bebauungsplans zu schaffen, um die betroffenen öffentlichen und privaten Belange sachgerecht abzuwägen. Die geplante Freianlage beinhaltet eine Vielzahl von Elementen für Sport- und Spielzwecke, die im Außenbereich nicht ohne Weiteres zugelassen werden können. Das Bebauungsplanverfahren Nr. 261 wurde parallel zum 12. Änderungsverfahren eingeleitet.

Ziel des Bebauungsplans ist die Sicherung des Hallenbads sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Sport-, Spiel- und Bewegungspark. Die bestehenden und geplanten freizeit- und sportorientierten Nutzungen werden zu einem Sonstigen Sondergebiet (SO) gem. § 11 Abs. 2 BauNVO zusammengefasst und als solches mit der Zweckbestimmung Sport und Freizeit festgesetzt. Die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche kommt für die geplanten Sportanlagen nicht in Betracht, da die Intensität der geplanten Nutzung den Charakter einer Grünfläche übersteigt.

Während für einen großen Teil des geplanten Sport-, Spiel- und Bewegungsparks aufgrund der Nutzungsintensität ein SO mit der Zweckbestimmung Sport und Freizeit festgesetzt wird, wird für die übrigen Bereiche eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage mit Kinderspielplätzen festgesetzt. Die öffentliche Parkanlage dient der Erholungsnutzung für die Allgemeinheit. Sie nimmt zusätzlich Kinderspielplätze auf. Diese sind nach aktueller Planung im nördlichen Bereich der Grünfläche vorgesehen.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung, kann ab sofort beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europa-platz 1, Eingang B, 3. Etage während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 261 „Sport-, Spiel- und Bewegungspark am Hallenbad“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2) Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 2. Juni 2023

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Widmung von Gemeindestraßen

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der z. Z. geltenden Fassung, werden folgende Straßenflächen i. S. von § 3 Abs. 1, Ziffer 3, Abs. 4 StrWG NRW gewidmet:

Grimbergstraße

Gemarkung Rauxel, Flur 13, Flurstücke 305 und 324



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen den Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel zu richten und beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen.

Castrop-Rauxel, den 26. April 2023

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez.

B. L e n o r t
Stadtbaurätin

Impressum

Herausgeber: Stadt Castrop-Rauxel
– Der Bürgermeister –

Redaktion: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift: Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressedienst@castrop-rauxel.de

Druck: Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
13.06.2023

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de/amtsblatt zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.